

047.01  
27  
X

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl.S. 235) hat der Gemeinderat am 26. September 1973 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reilingen ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde " Reilinger Nachrichten ".

§ 2

Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblattes. Der Ausgabetag ist auf der Bekanntmachung zu vermerken.

§ 3

Diese Satzung tritt am 8. Oktober 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juli 1957 außer Kraft.

Reilingen, den 26. September 1973

Der Gemeinderat:



*[Handwritten signature]*

, Bürgermeister

Reilinger Nachrichten  
Ausgabe No. 1  
vom 4.10.1973

Bekanntmachung durch:  
Anschlag an der Gemeindetafel vom 27.9./8.10.1973  
Hinweis über Ortsrufanlage am 27-9.1973